

II-7968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4041 IJ

1989-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde
 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
 betreffend Ankündigungen zur Behebung der Grundwassergefährdung
 in der Mitterndorfer Senke

Die unterfertigten Abgeordneten richten an die Bundesministerin
 für Umwelt, Jugend und Familie folgende

A N F R A G E :

1. In der Presseunterlage zu Ihrer Pressekonferenz vom 17. Jänner 1989 "JETZT WEITERE SOFORTMASSNAHMEN ZUR RETTUNG DES GRUNDWASSERS IN DER MITTERNDORFER SENKE" versprachen Sie:

"Als Sofortmaßnahme werden Boden-Luft-Absaugungen erfolgen und Sperrbrunnen errichtet. Im Bereich der Betongrubenfelder muß es sofort zu Boden-Luft-Absaugungen kommen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden im Raum Ternitz zusätzlich zu den jetzigen noch weitere Boden-Luft-Absaugungen installiert werden müssen. Ebenso wird man im Raum Wr. Neustadt nicht umhin kommen, diese Sofortmaßnahme ergreifen. Eine Kette von Sperrbrunnen grundwasserstromabwärts der drei Kontaminationsherde Betonfeldgruben, Fischer-Deponie und Angerle-Grube wird bis zur endgültigen Sanierung, die möglicherweise nicht vor zehn Jahren abgeschlossen werden kann, eine weitere Speisung der Schadstofffahne verhindern."

- a) Wieviele Boden-Luft-Absaugungen wurden in der Zwischenzeit im Bereich der Betongrubenfelder installiert?
- b) In welcher Zahl wurden die Boden-Luft-Absaugungen im Areal der Schoeller-Bleckmann erhöht?
- c) Bei welchen Firmenarealen in Wiener Neustadt wurden seither (zusätzliche) Boden-Luft-Absaugungen installiert?
- d) Wieviele Sperrbrunnen der von Ihnen angekündigten Sperrbrunnen wurden inzwischen errichtet, wo sind sie gelegen, welchen flächen- und tiefenmäßigen Einzugsbereich haben Sie?
- e) Welche Höchstwerte an 1,1,1-Trichlorethan (Schöpfprobe) wurden seit den Untersuchungen von Prof. Reitinger (Fertstellung Frühjahr 1989) an den Meßstellen NUA 20 gemessen, welche CKW-Werte werden seither an der Meßstelle "Lenikus"

gemessen?

2. In dieser Presseunterlage heißt es weiters: "Für die Sanierung der Fischer-Deponie wird das Altlastensanierungsgesetz das legistische Instrumentarium bieten". Sie suggerieren damit, daß es bisher keine rechtliche Handhabe gegeben hätte. In der Sitzung des Rechnungshofausschusses zur Behandlung des Bundesrechnungsabschlusses berichteten Sie auf Befragen, daß Sie den Landeshauptmann von Niederösterreich angewiesen hätten nach § 7 Sonderabfallgesetz vorzugehen. Nach § 7 SAG kann dem Sonderabfallbesitzer oder dem betreffenden Liegenschaftseigentümer aufgetragen werden, die Beseitigung von Sonderabfällen mit Bescheid vorzunehmen.
- a) Wie lautete die Anweisung konkret?
- b) Wurde dieser Anweisung entsprochen, wenn nein, warum nicht und welche Konsequenzen haben Sie daraus gezogen?
3. Am 25. Jänner 1989 berichteten Sie in der Debatte zur Dringlichen Anfrage der Grünen vor dem Parlament: "Am 10. Jänner dieses Jahres erging von mir der Auftrag an den ÖKO-Fonds, für alle drei Bereiche Sofortmaßnahmen nach dem Umweltfondsgesetz vorzubereiten beziehungsweise zu veranlassen."
- a) Welches Schicksal war diesem Auftrag beschieden?
- b) Trug er in irgendeiner Weise zur Behebung der Gefährdungen bei?
4. Mit 1. Juli 1989 tritt das Altlastensanierungsgesetz in Kraft. Nach § 18 Abs 1 AlSAG ist vor privatrechtlichen Sanierungsmaßnahmen des Bundes zu prüfen, ob dem nach dem WRG, dem SAG oder GewO Verpflichteten die Sanierung beseidmäßigt aufgetragen werden kann.
- a) Wann wurden die diesbezüglichen Verfahren hinsichtlich der Fischer-Deponie eingeleitet?
- b) In welchem Verfahrensstadium stehen sie derzeit?
- c) Wenn bisher keine solche Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes eingeleitet wurden bzw. abgeschlossen wurden, warum nicht? In welcher Weise ist dann die Kostentragung dieser Bundes-Sanierungsmaßnahmen durch den Umweltwirtschaftsfonds gerechtfertigt?
- d) Neben den bisherigen im WRG und SAG (sowie GewO) gegebenen Möglichkeiten, den Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer, zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu zwingen, können nach § 17 Abs 3 Altlastensanierungsgesetz die betroffenen Liegenschaftseigentümer zur bloßen Duldung (der Sanierungsmaßnahmen des Bundes) verpflichtet werden. Inwiefern wird man im Fall der Fischer-Deponie davon Gebrauch machen?
- e) Nebenbei gefragt: Warum haben gerade Sie, die immer von der Bürgerbeteiligung spricht, einen Gesetzesentwurf vorgelegt

und zugestimmt, der nun im (hoheitlichen) Sanierungsverfahren nicht einmal die Parteistellung der Nachbarn vorsieht (§ 17 Abs 4 ALSAG)?

5. In der "ZIB 2" vom 26. Juni 1989 meinten Sie auf den Vorwurf des Rechnungshofes, die ILF-Studie freihändig vergeben zu haben, im Fall der Mitterndorfer Senke sei Gefahr im Verzuge, so nach dem Motto "keine Sekunde darf verloren gehen". Die unterfertigten Abgeordneten sind auch der Meinung, daß Gefahr im Verzuge ist, allerdings nicht nur hinsichtlich der Dringlichkeit von Studien, sondern auch von Taten. "Gefahr im Verzuge" ist ein Terminus des Wasserrechts. Inwiefern trägt das Instrumentarium des Altlastungessanierungsgesetz dieser besonderen Gefahrensituation Rechnung? Inwiefern ist dieser Terminus für Sie mehr als eine Schutzbehauptung, wenn es darum geht, sich gegen die Kritik des Rechnungshofes abzuschirmen? Was können und werden Sie nach Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes schneller zur Sanierung der Fischerdeponie tun als vorher?